

Antragsteller:

Datum:

Kreis Ostholstein
Fachdienst Natur und Umwelt
Fachgebiet Natur und Boden
Postfach 433
23694 Eutin

Fällantrag

Hiermit beantrage ich,
als

- Alleineigentümer
- Miteigentümer
- Pächter/Mieter
- Verfügungsberechtigter

die (gebührenpflichtige) Genehmigung für folgende Fällung:

Anzahl der Bäume: _____

Art: _____

Höhe: _____ m

Stammumfang in 1m Höhe gemessen: _____ cm

Betroffenes Grundstück:

(Postanschrift oder Flurstücksbezeichnung)

Standort auf dem Grundstück:

(mit einem X im Schema einzeichnen oder gesonderten Lageplan beifügen)



Begründung:

Die Fällung soll innerhalb der artenschutzrechtlichen Verbotsfrist des § 39 Abs. 5 BNatSchG¹ (zwischen dem 1.03. und 30.09.) erfolgen

ja

nein

Falls ja: Begründung:

Der Baum wurde auf vorhandene Nester und Höhlungen von mir untersucht. Es wurden nach § 39 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten gefunden.

ja nein

Falls ja: Es wurden folgende Beobachtungen gemacht:

Als Ausgleich für den zu fällenden Baum pflanze ich auf meinem Grundstück²:

Name

Unterschrift

Bitte, wenn vorhanden, Fotos des Baumes und der Grundstückssituation beifügen.

¹ S. Anlage 1

² S. Artenliste in der Anlage 2

Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Natur und Boden, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, E-Mail: info@kreis-oh.de, Tel.: 04521-788-0. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift 23701 Eutin, Lübecker Str. 41, E-Mail: BDSB@kreis-oh.de. Die von Ihnen erhobenen Daten werden verwendet, um Ihren Antrag bescheiden zu können. Rechtsgrundlage ist § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG). Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht.

Anlage 1:

§39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Auszug

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -
BNatSchG)**

**§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass
von Rechtsverordnungen**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Hinweis: Verstöße gegen die Bestimmungen des § 39 erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Anlage 2:

Beispiele für geeignete Ausgleichspflanzungen:

Normaler Standort:

Großkroniger Baum:

Stieleiche *Quercus robur*
Rotbuche *Fagus sylvatica*
Bergahorn *Acer pseudoplatanus*

Mittelkroniger Baum:

Wildapfel *Malus communis*
Vogelkirsche *Prunus avium*
Hainbuche *Carpinus betulus*
Feldahorn *Acer campestre*
Traubenkirsche *Prunus padus*
Eberesche *Sorbus aucuparia*
Schwedische Mehlbeere *Sorbus intermedia*

Feuchter Standort:

Großkroniger Baum:

Esche *Fraxinus excelsior*
Baum- und Kopfweiden *Salix alba* und andere
Schwarzerle *Alnus glutinosa*
Weiden *Salix* in Arten
Feldulme *Ulmus carpinifolia*

Mittelkroniger Baum:

Traubenkirsche *Prunus padus*
Eberesche *Sorbus aucuparia*
Myrobalane/Kirschpflaume *Prunus cerasifera*

Trockener Standort:

Großkroniger Baum:

Graupappel *Populus canescens*
Stieleiche *Quercus robur*
Bergahorn *Acer pseudoplatanus*
Hängebirke *Betula pendula*

Mittelkroniger Baum:

Wildapfel *Malus communis*
Vogelkirsche *Prunus avium*
Hainbuche *Carpinus betulus*
Feldahorn *Acer campestre*
Eberesche *Sorbus aucuparia*

in der Qualität Hochstamm, 2 mal verpflanzt, Stammumfang 12 bis 14 cm (Hst, 2xv., StU 12-14)